

# Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

## 1 Bei Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes

<p><b>Weitere Ausbildung und Betreuung am Seminar ab Herbst</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ LA nehmen weiterhin an den Veranstaltungen des Kurses teil</li> <li>➔ Teilnahmepflicht endet mit der Ausbildung Ende Januar</li> <li>➔ Auf eigenen Wunsch können LA aber nach Absprache mit LB auch an weiteren FD- oder Päd-Veranstaltungen teilnehmen</li> <li>➔ LA berichten ca. alle 3-6 Wochen der Seminarleitung über ihren Leistungsstand</li> <li>➔ Je ein UB pro Fach zwischen September bis Ende November, in den folgenden Wochen Feststellung, ob eigenständiger Unterricht ab Feb. erteilt werden kann; wenn ja, dann...</li> <li>➔ ... bei GS: 2 UB pro Fach zwischen Februar und Sommer</li> <li>➔ ... bei WHRS: 1 UB pro Fach zwischen Februar und Sommer</li> <li>➔ Je ein UB pro Prüfungsfach zwischen September und Ende Oktober, kurz vor dem Lehrprobenzeitraum</li> </ul>
<p><b>Weitere Ausbildung an der Schule</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Nach wie vor dürfen von LA keine Vertretungsstunden geleistet werden.</li> <li>➔ Auf die benannten besonderen Entwicklungsbereiche muss während der Verlängerung besonders geachtet werden</li> <li>➔ <b>Bis Anfang Dezember wird über den Erfolg der Verlängerung entschieden und dies über das Seminar dem RP mitgeteilt.</b></li> <li>➔ Selbstständiger Unterricht ab 01.02. oder Entlassung nach Ablauf der Verlängerung</li> <li>➔ Mit Beginn des selbständigen Unterrichts (ab 01.02.) können LA auch am Dienstag (GS) bzw. Donnerstag (WHRS) an der Schule eingesetzt werden</li> <li>➔ Eventuell weiteres ABG am Ende des 2. Oder 3. Ausbildungsabschnittes (Juni/Juli)</li> </ul>
<p><b>Prüfungen</b> (siehe detaillierten Sonder-Terminplan des LLPA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Schulrechtsprüfung mit dem regulären Kurs</li> <li>➔ Abgabe der Hausarbeit vor den Sommerferien</li> <li>➔ Nach den Sommerferien: Päd. Kolloquium und 1 fachdid. Kolloquium (WHRS)</li> <li>➔ November/Dezember: Lehrproben und 1 fachdid. Kolloquium (WHRS) bzw. Lehrpr. &amp; beide fachdid. Kolloquien (GS)</li> </ul>
<p><b>Ende des Vorbereitungsdienstes</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ 31.01. des Folgejahres</li> <li>➔ Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils ggf. weitere Verlängerung</li> </ul>
<p><b>Allgemeine Regelungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ 15% Gehaltskürzung nur für die Verlängerungszeit</li> <li>➔ Bei besonderer sozialer Härte kann (bei Vorlage entsprechender Nachweise) davon abgesehen werden</li> <li>➔ LA kontrollieren regelmäßig ihren Post-/ Maileingang und schicken zu allen Mails umgehend eine Lesebestätigung</li> </ul>

## 2 Verfahren nach nicht bestandenem Prüfungsteil – ggf. mit Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

→ gilt nicht bei Verlängerung in Fällen der Erkrankung oder von Mutterschutz/Elternzeit (vgl. § 10 GPO II, WHRPO II)

### Nicht bestanden: Schulrecht (§ 18)

---

- Prüfung soll noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.
- Wiederholung der Prüfung ca. Mitte Januar, Termin wird vom Seminar mitgeteilt

### Nicht bestanden: Hausarbeit (§ 19)

---

- Terminvereinbarung mit Seminarleitung für Beratungsgespräch über weiteren Verlauf
- kann einmal auf Antrag wiederholt werden (s.u.): Antrag über die Seminarleitung an das LLPA
- bei Wiederholung ist neues Thema nötig
- neuer Themenvorschlag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der ersten Note; der genaue Termin zur Abgabe des Vorschlags wird durch das LLPA festgelegt und dem/der LA mitgeteilt; liegt bis dahin kein neuer Themenvorschlag seitens LA vor, wird es vom Seminarleiter bestimmt
- Wenn die Wiederholung innerhalb des laufenden Schuljahres stattfinden soll, muss LA bis zu einem vom LLPA vorgegebenen Termin einen Antrag bei der Seminarleitung stellen (Formblatt „[Antragsformular auf Wiederholung innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes](#)“ auf [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de))
- Abgabe der zweiten Hausarbeit ca. Ende Juni/ Anfang Juli (siehe Terminkalender des LLPA für jeweiligen Prüfungsdurchgang)

### Nicht bestanden: Pädagogisches Kolloquium (§ 20), Fachdidaktische Kolloquien (§ 22)

---

- die verschiedenen Kolloquien können auf schriftlichen Antrag an das Seminar und nach ausführlicher Beratung während des laufenden VD einmal wiederholt werden (Formblatt „[Antragsformular auf Wiederholung innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes](#)“ auf [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de))
- Wiederholung Anfang Juli

## **Nicht bestanden: Unterrichtspraktische Prüfung (§ 21)**

---

1 x Note 4,5 oder 5,0 UND

berechneter Notendurchschnitt besser als 2,5 (vgl. § 24 - Ø wird durch LLPA ausgewiesen):

- nach ausführlicher Beratung durch die Seminarleitung (Termin wird mitgeteilt, meist am Ende d. Prüfungszeitraums) & im Einzelfall auf schriftlichen Antrag über das Seminar Wiederholung während des laufenden VD möglich. (Formblatt „[Antragsformular auf Wiederholung innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes](#)“ auf [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de))
- Wiederholung Anfang Juli (siehe Terminplan)

Note(n) schlechter als 5,0 bzw.

Note 4,5 oder 5,0 UND berechneter Notendurchschnitt schlechter als 2,5 (vgl. § 24 - Ø wird durch LLPA ausgewiesen):

Alle Wiederholungen finden im verlängerten Vorbereitungsdienst statt (siehe Terminkalender *Sondertermine bei verlängertem VD* des LLPA).

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist formlos zu beantragen: Antrag über die Seminarleitung an das Regierungspräsidium

## **Nicht bestanden: Schulleiterbeurteilung (§ 13)**

---

- alle unterrichtspraktischen Prüfungen (§21) sind zu wiederholen (erneute Entscheidung zw. Vortrag mit Planungsskizze/ ausführl. schriftlichem Unterrichtsentwurf),
- andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig
- dies gilt als Wiederholung
- am Ende des verlängerten VD wird von der Schulleitung über diesen Zeitraum bis spätestens ca. Anfang Dezember eine neue Beurteilung angefertigt.

## **Mehrere Prüfungsteile nicht bestanden (§§ 20, 21, 22)**

---

- nicht bestandene(s) Kolloquium/ Kolloquien & nicht bestandene unterrichtspraktische Prüfung(en) → alle Wiederholungen im verlängerten VD (Nov./Dez.)
- am Ende des verlängerten VD wird auf Grundlage des gesamten VD eine neue Schulleiter-/innenbeurteilung angefertigt

## Allgemeine Hinweise

Das LLPA stellt auf seiner Homepage ([www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)) eine Übersicht mit Sonderterminen für LA mit verlängertem VD (Wiederholer) zum Download zur Verfügung.

Gilt eine Prüfung nach §26 (Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung) als NICHT bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden, da die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

Dies ist auch nachträglich möglich (Feststellung von innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse).

## Sonstiges

vgl. § 10 (Dauer des VD)

### Im Falle von bereits verlängertem Ausbildungsabschnitt I :

- Bei nicht bestandener unterrichtspraktischer Prüfung (§ 21) und / oder nicht bestandenen Kolloquien (§§ 20, 21) verlängert sich der VD auf Antrag einmal um max. 1 Unterrichtshalbjahr.
- Alle Prüfungen werden vom LLPA terminiert.

### **Was sollte die Schulleitung beachten bei LA, die in der Verlängerung nach nicht bestandenen Prüfungsteilen sind?**

Bitte planen Sie den Einsatz im folgenden Schuljahr so, dass wenigstens ein selbstständiger Lehrauftrag in dem Fach, in dem die Prüfung wiederholt werden muss, übernommen wird. Da der verlängerte VD im Normalfall zum 31.12. endet, ist es zweckmäßig, wenn die Lehrkraft, welche dann den Unterricht die/der LA übernimmt, engen Kontakt hält oder gar explizit als betreuende Lehrkraft fungiert.

Das Regierungspräsidium hat das Seminar ausdrücklich aufgefordert darauf hinzuweisen, dass LA auch in der Verlängerung keinen Vertretungsunterricht übernehmen dürfen. Bitte beachten Sie dies sehr genau, da ansonsten Einsprüche möglich wären.

Es ist sinnvoll, die/den LA mit den restlichen Stunden im Teamteaching (bspw. auch in einer VKL), in der Einzelbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung etc. einzusetzen.

Bis **Anfang Dezember** ist eine erneute Schulleiter-/innenbeurteilung unter Berücksichtigung der ersten SL-Beurteilung zu erstellen.